

Polzeiverordnung

i. d. F. d. l. Änderung vom 13.12.2000

Gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern. (Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden - Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 18.11.83 verordnet:

Abschnitt 1

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 1

Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u. dgl.

(1) Rundfunk und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

b) für amtliche Durchsagen

§ 2

Lärm aus Gaststätten

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren und Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgeräten nur zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 3

Lärm von Spielplätzen

Öffentliche Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr (Winterzeit), zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr (Sommerzeit) und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Sommerzeit) und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.

§ 5

Tierhaltung

(1) Hunde sind beim Ausführen in den Ortslagen oder in Wohngebieten an der Leine zu führen und dürfen nicht frei umherlaufen.

(2) Hunde sind so zu halten, daß niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, insbesondere von Geflügel.

§ 6

Benützung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie Wasser zu verunreinigen.

§ 7

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 8

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 9

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß sein Hund die Notdurft nicht auf Gehwegen und sonstigen Gehflächen, auf öffentlichen Grünanlagen, Grillplätzen oder in fremden Haus- und Gartengrundstücken verrichtet.

§ 10
Belästigung durch Ausdünstungen u. dgl.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert werden, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen und Güllegruben soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 11
Begriffsbestimmung

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 12
Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit herumzustreuen;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielender oder sportlicher Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können.
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, wenn dadurch andere Besucher belästigt werden können. Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, daß andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;

11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (3) Auf öffentlichen Autobahnpark- und Rastplätzen ist das Verrichten der Notdurft untersagt.

Abschnitt 4

§ 13 Bekämpfung von Ratten

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft.
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben, Dämmen und Friedhöfen

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 14 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 15 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe vor allem Kuchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 16 **Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 15 Verpflichteten oder eines Beauftragten auslegen.

§ 17 **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - zu erschweren.

§ 18 **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 19 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 19 **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 13 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 13 Verpflichteten zu tragen.

§ 20 **Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen Verfügungsrechte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

Abschnitt 5

§ 21

Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der, zur Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlußbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, daß andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren und Kegeln sowie den Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgerät zuläßt, obwohl störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 3. entgegen § 3 öffentliche Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 4 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 Hunde frei umherlaufen läßt, oder andere Tiere so hält, daß andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
6. entgegen § 6 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
7. keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle nach § 7 bereithält,
8. entgegen § 8 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
9. entgegen § 9 seinen Hund die Notdurft auf Gehwegen und sonstigen Gehflächen, auf öffentlichen Grünanlagen, Grillplätzen oder in fremden Haus- und Gartengrundstücken verrichten läßt,
10. entgegen § 10 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
11. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 12 Abs. 1 Nr. betritt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
14. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt.
15. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
16. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen läßt, oder Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitnimmt,
18. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
19. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
20. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt.
21. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 11 benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
22. Parkwege entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt,

23. Turn - und Spielplätze entgegen § 12 Abs. 2 benützt,
 24. entgegen § 13 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichtet festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
 25. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 15 nicht entfernt,
 26. die Schutzvorkehrungen des § 16 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
 27. die in § 16 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft.
 28. als Verpflichteter entgegen § 18 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 19 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
 29. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 30. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt,
 31. auf öffentlichen Autobahnpark- und Rastplätzen seine Notdurft verrichtet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden,

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.84 in Kraft.

Braunsbach, den 25.10.1983

Ortspolizeibehörde

gez.Naas
Bürgermeister